



## Sitzungsvorlage - öffentlich -

### Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung

Rechnungsamt  
Aktenzeichen: 626.00

Vorlage Nr. SV/078/2022

#### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	31.05.2022	öffentlich	Entscheidung

#### Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

Beschluss in Kurzform (und Beschlussdatum)

#### Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

Name und Institution

#### Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde

#### Befangenheit:

Veröffentlichung: JA

#### Haushaltsstelle:

#### Haushaltssituation:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekannt zu geben.

**Anlagen:** Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

### **Sachverhalt:**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Dabei wurde die Satzung der Gemeinde auf die aktuelle Rechtslage sowie die Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst. In der Zwischenzeit wurden einzelne Punkte der Muster-Satzung überarbeitet. Mit der als Anlage vorliegenden Neufassung der Satzung sollen die Neuerungen aufgenommen werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Punkte angepasst werden:

- Der Eigenanteil für Anbaustraßen und Wohnwege ist vom Gesetzgeber in § 23 Abs. 2 Satz 1 KAG verbindlich auf 5 v.H. festgelegt worden. Für die Erschließungsanlagen i. S. von § 33 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 KAG, für die die Gemeinde Beiträge erheben kann, aber nicht muss, kann nach § 23 Abs. 2 Satz 2 KAG n.F. ein höherer Gemeindeanteil als 5 v.H. festgelegt werden (Ermessensentscheidung unter Abwägung des Anliegervorteils mit dem Vorteil der Erschließungsanlage(n) für die Allgemeinheit). Mit dem Gesetz vom 4.5.2009 wurde auch § 35 KAG redaktionell geändert, was in § 2 Abs. 4 entsprechend berücksichtigt wird.
- Mit kleineren punktuellen Änderungen wurde die Verteilungsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung an den Beitragsteil der aktualisierten Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Abwassersatzung und eine Wasserversorgungssatzung angeglichen, damit die Beitragspflichtigen in allen Beitragssatzungen weitestgehend die gleichen Regelungen vorfinden. Dies betrifft insbesondere, dass bei der Ermittlung der Vollgeschosszahl die bisherige Aufrundung durch eine Auf- und Abrundungsregel ersetzt wird (siehe §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 2 der Anlage).
- Mit der Einführung der neuen Baugebietskategorie des „Urbanen Gebiets (MU)“ in den §§ 6a und 17 Abs. 1 BauNVO ergab sich ein Anpassungsbedarf in § 2 des Satzungsmusters.
- Entsprechendes gilt für die Einführung der neuen Baugebietskategorie des „Dörflichen Wohngebiets (MDW)“ durch das Baulandmobilisierungsgesetz in den §§ 5a und 17 Abs. 1 BauNVO. Auch hier ergibt sich Anpassungsbedarf in § 2 des Satzungsmusters.
- Das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2.12.2020 gibt Anlass, die Klarstellung zur Beitragsfähigkeit der Kosten von Kreisverkehren in § 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG auch in den Text des Satzungsmusters (§ 2 Abs. 2) aufzunehmen.
- Konkretisierungen beim Artzuschlag
- Die Regelungen bei Mehrfacherschließungen wurden
- Konkretisierung des Beitragsschuldners

Die Grundzüge der Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde sollen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht geändert werden. Die Änderungen sind in der Anlage rot markiert.